

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 28. Mai 1991

96. Stück

-
- | | |
|-------------------------|--|
| 248. Verordnung: | Studienordnung Verfahrenstechnik |
| 249. Verordnung: | Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker/Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin“ |
| 250. Verordnung: | Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Krankenhausmanager/Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin“ |
-

248. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Verfahrenstechnik (Studienordnung Verfahrenstechnik)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TechStG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Verfahrenstechnik ist an der Technischen Universität Graz unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und in § 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TechStG 1990) genannten Grundsätze und Ziele mit folgenden Studienzweigen einzurichten:

- a) Anlagentechnik;
- b) Papier- und Zellstofftechnik.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Mathematik;
- b) Theoretische Maschinenlehre;
- c) Mechanik;
- d) Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung;
- e) Verfahrenstechnische und naturwissenschaftliche Grundausbildung.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 80 bis 90 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfächer:

1. Im Studienzweig „Anlagentechnik“:
 - a) Maschinenbau;
 - b) Verfahrenstechnik;
 - c) Apparate- und Anlagenbau.
2. Im Studienzweig „Papier- und Zellstofftechnik“:
 - a) Maschinenbau;
 - b) Verfahrenstechnik;
 - c) Apparate- und Anlagenbau;
 - d) Papier- und Zellstofftechnik.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 im Umfang von insgesamt 120 bis 130 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 55% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2, insbesondere in den Fachgebieten Anlagentechnik, Apparatebau und Mechanische Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik, Umwelttechnik, Papiertechnik, Zellstofftechnik, Energietechnik und Wirtschaft vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt werden.

Busek

249. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker/Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1991, wird verordnet:

Der Rektor der Technischen Universität Wien hat Absolventen des von dieser Universität durchgeführten Hochschullehrganges für Geoinformationswesen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Geoinformationstechniker/Akademisch geprüfte Geoinformationstechnikerin“ zu verleihen.

Busek

250. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Krankenhausmanager/ Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1991, wird verordnet:

Der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien hat Absolventen des von dieser Universität durchgeführten Hochschullehrganges für Krankenhausmanagement nach erfolgreicher Absolvierung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Zwischeneinzelpfungen, der Diplomarbeit, der Abschlußprüfungen sowie der vorgeschriebenen Praxis die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Krankenhausmanager/Akademisch geprüfte Krankenhausmanagerin“ zu verleihen.

Busek